

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Ds. 10/580, 9.11.83

Antrag der Fraktion der SPD

Besserer Schutz der Opfer von Sexualstraftaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden,

2. auf die Bundesländer einzuwirken, daß Polizeibeamten und -beamtinnen in der Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten gezielt ausgebildet und die so ausgebildeten Beamtinnen und Beamten vorrangig bei derartigen Vernehmungen eingesetzt werden. Soweit möglich, soll das Vergewaltigungsopfer auf seinen Wunsch durch weibliche Kriminalbeamtinnen vernommen werden.

Hamburg

Dienstanweisung an alle Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Justizbehörde hat gebeten, die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehepartner schon im gegenwärtigen Zeitpunkt mit den Mitteln des geltenden Rechts entsprechend der Zielsetzung der Initiative zu verfolgen sowie in den Hauptverhandlungen dazu beizutragen, die Situation der Zeuginnen in dem genannten Sinne zu erleichtern, soweit dies nach geltendem Recht vertretbar ist.

Es wird gebeten, diesem Wunsch zu entsprechen.

Hamburg, den 3.8.1983

Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht

—Der Leitende Oberstaatsanwalt—

Mitteilung

Keine Einschränkung der Nebenklage

Das Bundeskabinett hat am 14.12.1983 beschlossen, daß die Nebenklagebefugnis nicht eingeengt werden wird.

Claudia Burgsmüller, Doris Hübner, Alexandra Goy, Ingrid Lohstöter, Laetitia Orschel, Felicitas Selig

für die Vereinigung Berliner Rechtsanwältinnen

Stellungnahme zu den Entwürfen eines „Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten“*

Die Fraktionen der SPD und der Grünen im Deutschen Bundestag haben Gesetzesentwürfe verfaßt, welche eine Verbesserung des Schutzes von Opfern von Sexualdelikten, insbesondere von Vergewaltigungsopfern im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren zum Ziel haben. Beiden Entwürfen liegt die Erkenntnis zugrunde, daß ein solcher besonderer Schutz notwendig, durch die geltenden Gesetze und die Praxis der Strafverfolgungsbehörden nicht gewährleistet ist. Diese grundsätzliche Einschätzung entspricht unseren Erfahrungen, die wir als Vertreterinnen mißhandelter und vergewaltigter Frauen und Mädchen im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden sammeln konnten. Beide Gesetzesentwürfe bedürfen aus unserer Sicht der Korrektur bzw. der Ergänzung.

Zum Entwurf der SPD

Neben der umfassenden Ausdehnung aller Straftatbestände, welche die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, auch auf den Bereich der Ehe — welche von uns uneingeschränkt begrüßt wird —, soll § 177 StGB durch einen vierten Absatz in der Weise ergänzt werden, daß das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen kann, falls dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der betroffenen Frau und dem Täter geboten ist.

Bei Anwendung der geltenden §§ 46 und 56 StGB haben die erkennenden Gerichte und Staats-

anwälte/innen das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Bei der Straf- messung sind u.a. die verschuldeten Auswirkungen der Tat, die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie dessen Verhalten nach der Tat beachtenswerte Kriterien. Dieser gesamte Katalog bietet u.E. ausreichende Möglichkeiten, einer zwischen Täter und Opfer nach der Tat fortbestehenden und von beiden gewünschten Bindung Rechnung zu tragen.

Eine Ergänzung der vorgeschlagenen Art birgt die Gefahr, daß betroffene Frauen unter Druck und Ausnutzung ihres Mitleides und Verantwortungsgefühls an einem Zusammenleben oder einer Bindung zum Täter festgehalten werden, damit dieser in den Genuß eines Straferlasses oder einer Strafmilderung gelangt. Anlaß zu dieser Befürchtung gibt uns die häufig aus unserer Sicht nicht gerechtfertigte Praxis der Gerichte, eine Strafe zu mildern, weil Täter und Opfer vor der Tat eine Liebesbeziehung oder überhaupt Kontakt zueinander unterhielten.

Wir betrachten diesen Mißbrauch eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Opfer eher als ein strafscharfendes Moment und meinen daher, daß § 177 Abs. 2 StGB ersatzlos zu streichen ist. Die Erweiterung des § 177 StGB um eine weitere Strafmilderungsmöglichkeit ist dagegen in jedem Fall unangebracht.

Die vielschichtigen Schwierigkeiten vieler mißhandelter Frauen, sich aus gewaltgeprägten Beziehungen zu lösen, sind aus den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten in den Frauenhäusern gesammelten Erfahrungen bekannt. Es darf hier nicht den

* Bundestagsdrucksache 10/580, 10/585 (siehe Dokumentation S. 46-48 in diesem Heft) und BT Drs. 10/562